

99043006060000, 99043006060000

Eintragung in das Grundbuch

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/390850164/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043006060000, 99043006060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in das Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Eintragungsbewilligung, Öffentliches Register, Grundstück, Notar, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/
Teaser	Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die auf einem Grundstück liegen
Volltext	<p>Eigentümerin oder neuer Eigentümer, nachdem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sich mit dem Verkäufer beziehungsweise der Verkäuferin über den Eigentumswechsel geeinigt haben ("Auflassung des Grundstücks") und • die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch eingetragen sind. <p>Dabei muss die Einigung über den Eigentumsübergang vor einem Notar erklärt werden. Sie kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.</p> <p>Die Eintragung im Grundbuch ist auch bei anderen Formen der Eigentumsübertragung erforderlich (z.B. beim Erben eines Grundstücks).</p> <p>Auch Lasten und Beschränkungen, die auf dem Grundstück liegen, wie z.B. Grunddienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen, Grundpfandrechte, Grundschulden oder Hypotheken müssen im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>Die Eintragung veranlasst der Notar.</p> <p>Das Grundbuch gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück und die</p>

Modul	Sachverhalt
	Lasten, die eventuell auf dem Grundstück liegen (z.B. Grundpfandrechte, Grunddienstbarkeiten).
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Vorlage der Eintragungsunterlagen als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden
Voraussetzungen	<p>Voraussetzungen der Eintragung sind normalerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Eintragung • Antragsberechtigung (jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll oder dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird) • Eintragungsbewilligung • Bewilligungsbefugnis (derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird) • Bei Grundstücksübergang - Auflassung • die Einhaltung besonderer Formvorschriften <p>Je nach Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind zusätzliche Unterlagen erforderlich (z.B. Erbnachweis, Genehmigungen, Vorkaufsrechtszeugnisse, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder • muss das Grundbuch vor der beantragten Eintragung erst berichtigt werden (z.B. durch Eintragung der Erben eines verstorbenen Eigentümers).
Kosten	Für die Tätigkeit des Notars und den Grundbucheintrag fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten bemisst sich größtenteils nach der Höhe des Kaufpreises. - Geschäftswert gemäß KV Nr. 14110 ff. der Anlage 1 zu § 34 Gerichts- und Notarkostengesetz
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch müssen Sie beim Grundbuchamt beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, nimmt das Grundbuchamt die Eintragung vor.</p> <p>Ist die Eintragung erfolgt, benachrichtigt das Grundbuchamt den antragseinreichenden Notar, den Antragsteller, den eingetragenen Eigentümer sowie alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt oder deren Recht durch sie betroffen wird.</p>

Modul	Sachverhalt
	Informieren Sie sich dazu bei einem Notar oder einer Notarin. Diese werden Ihnen auf Ihre Situation abgestimmte Hinweise zum Verfahren und den von Ihnen benötigten Unterlagen geben.
Bearbeitungsdauer	abhängig von der Arbeitsbelastung des zuständigen Grundbuchamtes
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die auf einem Grundstück liegen
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird.
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird
Formulare	
Ursprungsportal	entry in the land register, Eintragung in das Grundbuch